

Zusatzbedingungen (ZB)

Betriebshaftpflichtversicherung für Flugschulen im Rahmen des Kollektivvertrages SHV, Ausgabe Januar 2025

Soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes enthalten, sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung, Ausgabe Juni 2021, in Verbindung mit den Gemeinsamen Bestimmungen, Geschäftsversicherung KMU, Ausgabe Juni 2021, massgebend.

1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prämienrechnung/dem Versicherungsnachweis aufgeführten Beginndatum, unter Vorbehalt der vorgängig vollständig bezahlten, vereinbarten Prämie. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der nachweislich vollständigen Einzahlung der Prämie.

Sie gilt bis zu dem in der Prämienrechnung genannten Enddatum. Der Vertrag verlängert sich nicht automatisch.

2 Versicherungssumme

In Abänderung von Art. 5.1 AVB gilt:

- für Personen- und Sachschäden diejenige Versicherungssumme als vereinbart, welche in der Prämienrechnung aufgeführt ist;
- Bei Kumulation der Entschädigungen aus allen Policen des SHV bei Helvetia (Haftpflicht für Halter sowie Betriebshaftpflicht für Flugschulen, Händler, Verkauf, Servicearbeiten, Unterhaltsarbeiten und Herstellung sowie SHV+Clubs) gilt eine Begrenzung der Versicherungssumme auf maximal CHF 10'000'000 pro Ereignis respektive Ursache (zum Beispiel Serienschaden). Übersteigen die kumulierten Ansprüche diese Summe, so werden die Entschädigungen proportional gekürzt;
- Die maximale Entschädigung für alle im Rahmen dieses Kollektivvertrages versicherten Risiken beträgt CHF 100'000'000 pro Versicherungsjahr.

3 Versicherte Personen

In Abänderung von Art. 2 AVB gilt:

Versichert sind Flugschulen des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV) sowie deren Vertreter, Arbeitnehmer und Hilfspersonen aus ihren Verrichtungen für die Flugschule mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, sofern für sie ein gültiger Versicherungsnachweis (zusammen mit der Prämienrechnung) ausgestellt und die vereinbarte Prämie bezahlt worden ist. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach dem in der Prämienrechnung aufgeführten Beginndatum, beginnt der Versicherungsschutz an dem Tag, an welchem die Prämie beim SHV vollständig eingegangen ist.

Ausserdem müssen die Fluglehrer im Besitze der erforderlichen gültigen Ausweise (Brevets) als Fluglehrer sein.

4 Versicherungsschutz aus dem Betrieb einer Flugschule

4.1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb einer Flugschule.

Versichert sind Haftpflichtansprüche, die gegen die Versicherten erhoben werden:

- aus der Flugschulung (in Abänderung von Art. 7f AVB);
- aus Flugveranstaltungen, für welche vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) keine Bewilligung vorgeschrieben ist (gemäss Art. 86 Luftfahrtverordnung);
- aus der Vermittlung von Passagierflügen;
- aus der Tätigkeit als Rettungsschirmpacker mit gültiger Anerkennung als Rettungsschirmpacker SHV;
- aus den dem Schulbetrieb dienenden Anlagen und Geräten, einschliesslich des Gebrauchs von Seilwinden und Schleppseilen;
- wegen sportlicher Aktivitäten während und im direkten Zusammenhang des Flugschulbetriebes;
- von Flugschülern aus dem Gebrauch von Hängegleitern, in teilweiser Abänderung von Art. 7f AVB. Sofern eine anderweitige Versicherung für den Schaden aufkommt, gilt der Versicherungsschutz der vorliegenden Zusatzbedingungen subsidiär (Konditions- und Summendifferenzdeckung).

4.2 Einschränkungen des Deckungsumfangs

In Ergänzung von Art. 7 AVB ist von der Versicherung ausgeschlossen die Haftpflicht für Schadenersatzansprüche:

- aus dem Betrieb und der Haltung eines Flugplatzes/-feldes;
- aus Handel mit und Verkauf von Luftfahrzeugen, Hängegleitern und Zubehör, inkl. Service- oder Unterhaltsarbeiten;
- aus Kontroll-, Probe- sowie Überführungsflügen;
- aus dem Betrieb von Fahrzeugparks;
- aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten, die gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung und ihre Verordnungen als Wagnisse eingestuft werden. Von diesem Ausschluss ausgenommen sind die Disziplinen des SHV, jedoch ohne Speedflying-Biplane.

4.3 Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Art. 3.1 AVB ist die Versicherung gültig für Schäden und versicherte Kosten, die in der ganzen Welt eintreten.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die in den USA oder in Kanada geltend gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

4.4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt bei Sachschäden beträgt CHF 200.– pro Ereignis. Für Personenschäden gilt kein Selbstbehalt.

5 Versicherungsschutz als Reisveranstalter/Reisevermittler (Nebentätigkeit)

5.1 Umfang der Versicherung

Versichert ist die Tätigkeit als Reiseveranstalter, solange der Jahresumsatz dieser Tätigkeit CHF 2 Mio. nicht übersteigt. In diesem Fall gilt Folgendes:

Versichert ist in teilweiser Abänderung von Art. 7 e AVB die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Vorbereitung und Durchführung von Reisen (inkl. Aufenthalt) in der Eigenschaft als Reiseveranstalter sowie aus der Tätigkeit als Reisevermittler;
- b) für Personen- und Sachschäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen der vom Reiseveranstalter verpflichteten, selbständigen Leistungsträger (wie z.B. Fluggesellschaften, Schifffahrtsgesellschaften, Carunternehmen, Hotels) zurückzuführen sind und von welchen der Reiseveranstalter weder Halter noch Eigentümer ist.

5.2 Deckung als Folge von Terrorismus

In Abänderung von Art. 7y AVB gilt:

Bis zur auf dem Versicherungsnachweis erwähnten Versicherungssumme, im Maximum jedoch CHF 5'000'000.– pro Ereignis und Versicherungsjahr, sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme (Sublimite) Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen sind, mitversichert, ohne Berücksichtigung der Ursachen, die den Schaden verursacht haben.

5.3 Einschränkungen des Deckungsumfangs

Nicht versichert in Ergänzung von Art. 7 AVB ist die Haftpflicht

- a) aus dem Bestand und Betrieb von Niederlassungen im Ausland;
- b) aus dem Bestand und Betrieb von Hotels, Restaurants und ähnlichen Einrichtungen sowie von industriellen und gewerblichen Betrieben, die dem Versicherten gehören oder von ihm betrieben werden;
- c) aus Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Trendsportaktivitäten, wie beispielsweise Bungee-Jumping, Riveryrafting, Canyoning, Snow-Rafting, Fun Yak, Sky-Diving, Flying Fox (diese Aufzählung ist nicht abschliessend), von diesem Ausschluss ausgenommen sind die Disziplinen des SHV, jedoch ohne Speedflying-Biplane;
- d) der selbständigen Leistungsträger gemäss Ziff. 1 b hiervor;
- e) aus Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von wertvollen Sachen (wie Pelze, Schmuck, Uhren, Film-, Video-, Foto- und Tonausrüstungen), Geld, Kreditkarten, Wertpapieren (inkl. Checks), Urkunden und Dokumenten, die Reiseteilnehmern gehören;
- f) aus Personen- und Sachschäden infolge kriegerischer Ereignisse und Unruhen aller Art.

5.4 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt in Abänderung von Art. 3.1 AVB für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die in den USA oder in Kanada geltend gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.

6 Selbstbehalt

- a) Bei Personen- und Sachschäden aus der gesetzlichen Haftpflicht als Reiseveranstalter und Vermittler von Pauschalreisen beträgt der Selbstbehalt CHF 2'000 pro Ereignis;
- b) Bei Personen- und Sachschäden, die auf Risiken zurückzuführen sind, für welche der vom Reiseveranstalter verpflichtete, selbständige Leistungsträger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung hätte abschliessen müssen, diese Versicherungspflicht aber nicht erfüllt hat, beträgt der Selbstbehalt CHF 10'000 pro Ereignis.

7 Schadenmeldepflicht

Art. 20 AVB wird wie folgt ersetzt:

Eignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist der Versicherte verpflichtet, den SHV unverzüglich zu benachrichtigen. Der SHV ist verpflichtet, diese Schadenmeldungen unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten ein Polizei- oder Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist der SHV ebenfalls sofort zu orientieren. Der SHV ist verpflichtet, diese Mitteilung unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Schadenmeldepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht von Helvetia diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

8 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts- Finanz- oder Handelssanktionen der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

9 Definitionen

Hängegleiter: Es gilt die Definition in der Verordnung über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Fallschirme (nicht versichert): Als Fallschirme gelten bemannte Fluggeräte, welche für den Absprung aus fliegenden Luftfahrzeugen geeignet sind.

Flugveranstaltungen: Öffentliche Flugveranstaltungen sind Veranstaltungen mit Luftfahrzeugen, zu deren Besuch öffentlich eingeladen wird, namentlich Vorführungen und Wettbewerbe sowie Passagierflüge ausserhalb von Flugplätzen.